

Abwasserreglement der Gemeinde Binningen

vom 24. August 2009

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	
§ 1 Zweck und Grundlagen	
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	
§ 3 Technische Ausführung	
§ 4 Schadendienst	
B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE	
§ 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)	
§ 6 Projektierung und Bau	
§ 7 Enteignung	
§ 8 Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen	
§ 9 Haftungsausschluss	
C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN	
I. BEWILLIGUNGSPFLICHT	
§ 10 Bewilligungspflicht	
II. ABWASSERENTSORGUNG	
§ 11 Liegenschaftsentwässerung	
§ 12 Zuständigkeit	
§ 13 Abwassergesuch, Bewilligung, Gebühr	
§ 14 Kontrollen und Bauaufsicht	
§ 15 Schlussabnahme	
§ 16 Ausführungspläne	
§ 17 Unterhaltungspflicht	
§ 18 Haftung	
D. FINANZIERUNG	
§ 19 Grundsatz	
§ 20 Vorfinanzierung	
§ 21 Einmalige Anschlussgebühren	
§ 22 Anschlussgebühr Schmutzwasser	
§ 23 Anschlussgebühr Regenwasser	
§ 24 Festlegung der einmaligen Gebühren	
§ 25 Zahlungsmodus einmaliger Gebühren	
III. JÄHRLICHE ABWASSERGEBÜHREN	
§ 26 Jährliche Abwassergebühren	
§ 27 Mengengebühr Schmutzwasser	
§ 28 Mengengebühr Regenwasser	
§ 29 Gebührenpflicht für jährliche Gebühren	
§ 30 Zahlungsmodus jährlicher Gebühren	
§ 31 Festlegung Gebühren	
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 32 Vollzug	
§ 33 Rechtsschutz	
§ 34 Strafbestimmungen	
§ 35 Übergangsbestimmungen	
§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung	

Abwasserreglement der Gemeinde Binningen

vom 24. August 2009

Der Einwohnerrat von Binningen beschliesst, gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) sowie §§ 3, 4, 5, 7, 13 und 14 des kantonalen Gesetzes über den Gewässerschutz vom 5. Juni 2003 folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck und Grundlagen

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

² Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

² Sie fördert durch gezielte Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a) Sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden.
- b) Sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein.
- c) Sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwassermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände verbindlich.

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien für diese Anlagen fehlen, sind die Europäischen Normen (EN) richtungweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

B. ABWASSERANLAGEN DER GEMEINDE

§ 5 Genereller Entwässerungsplan (GEP)

¹ Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung und die Bewirtschaftung der Abwasseranlagen sowie für die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

² Der GEP wird vom Einwohnerrat beschlossen. Er bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

¹ Die Gemeinde erwirbt das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechts möglich ist, hat der Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz ihrer Abwasseranlagen. Sie überprüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. PRIVATE ABWASSERANLAGEN

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig. In bestimmten Fällen ist zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

² Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a) verschmutztes Abwasser abzuleiten,
- b) nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.

² Nicht verschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickern. Der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer hat nachzuweisen, dass durch die Versickerung die Nachbargrundstücke nicht gefährdet sind. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein geologisches Gutachten beizubringen.

³ Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 lit. b) zu treffen

- a) bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, deren Kosten mindestens die Hälfte des Gebäudeversicherungswerts betragen
- b) spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
- c) spätestens 20 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.

⁴ Bei den gemäss Abs. 3 zu treffenden Massnahmen ist die Verhältnismässigkeit der daraus resultierenden Kosten zu berücksichtigen. Eine Pflicht zur Umstellung vorhandener Entwässerungssysteme besteht nur in einem Umfang, dessen Kosten 2 % des Gebäudeversicherungswerts nicht übersteigen. Die Kosten sind durch die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer auszuweisen.

⁵ Für Massnahmen nach Abs. 3 lit. b) und c) kann die Bewilligungsbehörde in Härtefällen Ausnahmen gestatten.

§ 12 Zuständigkeit

¹ Die privaten Abwasseranlagen enden nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

² Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für den fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

³ Das Anschlussstück an die Abwasseranlagen der Gemeinde ist durch den von der Gemeinde beauftragten Unternehmer zu Lasten des Grundstückeigentümers bzw. Baurechtsnehmers auszuführen.

⁴ Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Abwassergesuch, Bewilligung, Gebühr

¹ Gesuche für den Bau von Abwasseranlagen sind gemäss den kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien an die Gemeinde einzureichen.

² Die Bewilligung für Abwasseranlagen wird durch den Gemeinderat gegen eine Gebühr erteilt. Allfällige Gebühren des Kantons für die Bearbeitung der Gesuche sind in der Baugesuchsgebühr inbegriffen.

³ Die Bewilligung für Hofdüngeranlagen und für Bauten ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation erteilt der Kanton. Die Bewilligung für Abwasseranlagen von Gewerbe und Industrie erteilt im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zwischen Kanton und Gemeinde der Gemeinderat.

⁴ Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden.

⁵ Die Bewilligung erlischt nach Ablauf zweier Jahre, wenn inzwischen nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

§ 14 Kontrollen und Bauaufsicht

¹ Die privaten Abwasseranlagen für häusliche Abwässer unterliegen der Kontrolle durch die Gemeinde.

² Gewerbliche und industrielle Abwasseranlagen werden durch die Gemeinde oder das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie kontrolliert.

³ Den zuständigen Gemeindeorganen und den von ihnen Beauftragten ist der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren. Es steht ihnen das Recht zu, Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren bzw. von den Grundeigentümern den Nachweis zu verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

⁴ Sofern die Kontrolle durch die Gemeinde veranlasst wurde, gehen die Kosten für die Untersuchung

- a) zu Lasten des Eigentümers, wenn die Leitung nicht dicht ist,
- b) zu Lasten der Gemeinde, wenn die Leitung dicht ist.

⁵ Abwasseranlagen dürfen nicht eingedeckt werden, bevor die Gemeinde und allenfalls das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie die Einwilligung zum Einfüllen der Gräben erteilt haben.

§ 15 Schlussabnahme

¹ Die Inbetriebnahme der Anlage oder einzelner Teile ist erst nach der Abnahme zulässig.

² Gewerbliche und industrielle Anlagen werden durch die Gemeinde oder das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie abgenommen.

³ Vor der Schlussabnahme ist zu Lasten des Eigentümers die abzunehmende Abwasseranlage zu reinigen.

⁴ Über alle Schlussabnahmen wird ein Protokoll erstellt.

⁵ Mit der Abnahme einer Abwasseranlage übernehmen weder Gemeinde noch Kanton die Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb und die dauerhafte Funktion der Anlage.

§ 16 Ausführungspläne

¹ Die Pläne der ausgeführten Abwasseranlagen müssen genau und massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Kontrolle und Abnahme abzugeben.

² Die Pläne werden von der Gemeinde aufbewahrt. Sie bilden die Grundlage für den Leitungskataster sowie für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

³ Fehlen bei der Schlussabnahme die Ausführungspläne, so ist die Gemeinde berechtigt, diese auf Kosten des Bauherrn erstellen zu lassen.

§ 17 Unterhaltspflicht

¹ Private Abwasseranlagen müssen entsprechend den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände durch den Eigentümer unterhalten und instand gestellt werden.

² Undichte oder ungenügend unterhaltene Abwasseranlagen müssen gemäss Verfügung des Gemeinderats den Bestimmungen des Gewässerschutzes angepasst werden. Die Beweispflicht liegt bei der Gemeinde.

³ Kommt der Grundeigentümer nach Einräumung einer Frist der Aufforderung nicht nach, wird die Anlage auf dem Weg der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers instand gestellt.

⁴ Ein Gesuch für eine Fristerstreckung ist spätestens 90 Tage nach der Zustellung der Aufforderung zur Sanierung schriftlich unter Angaben von Gründen zuhanden des Gemeinderats zu stellen.

§ 18 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

D. FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Grundsatz

¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, welche mittelfristig ausgeglichen gestaltet sein muss.

² Die Kosten für den Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz der Abwasseranlagen sowie die vom Kläranlagenbetreiber überbundenen Kosten werden den Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmern wie folgt belastet:

- a) einmalige Anschlussgebühr für den Anschluss an die Kanalisation
- b) Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen
- c) den Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Mengengebühren für die abgeleitete Abwassermenge

³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst der Grundeigentümer die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

⁴ Der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

§ 20 Vorfinanzierung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, so können Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Anlagen mitbenützen, so müssen sie vor der Erteilung der Baubewilligung daran einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

II. Anschlussgebühren

§ 21 Einmalige Anschlussgebühren

¹ Der Grundeigentümer muss der Gemeinde eine Anschlussgebühr leisten, wenn das Grundstück an die Abwasseranlagen angeschlossen wird.

² Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt getrennt für den Schmutzwasseranfall und für den Regenwasserabfluss.

§ 22 Anschlussgebühr Schmutzwasser

¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser richtet sich nach der Grösse des installierten Wasserzählers.

² Bei Umnutzung, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Veränderung der Grösse des Wasserzählers.

³ Bei Abbruch und Wiederaufbau einer Liegenschaft richtet sich die Anschlussgebühr nach der Grösse des Wasserzählers. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden in Abzug gebracht.

⁴ Bei einer Neuparzellierung wird die früher bezahlte Gebühr den neuen Parzellenflächen anteilig zur Parzellenfläche angerechnet.

⁵ Bei einer Vergrößerung des Wasserzählers, der nicht auf eine Neu- oder Umnutzung zurückzuführen ist, werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

⁶ Reduziert sich die Grösse des Wasserzählers, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren. Bei einer späteren Erhöhung werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

§ 23 Anschlussgebühr Regenwasser

¹ Die Anschlussgebühr wird anhand der abflusswirksamen Oberfläche ermittelt, die an eine kommunale Misch- oder Sauberwasserleitung angeschlossen ist.

² Für versiegelte Oberflächen, die an eine Versickerungsanlage oder direkt an ein Gewässer angeschlossen sind, wird keine Anschlussgebühr erhoben.

³ Abflusswirksame Flächen, deren Regenwasser über einen Zwischenspeicher genutzt wird, werden für die Erhebung der Anschlussgebühr nur mit einem reduzierten Ansatz berücksichtigt.

⁴ Reduziert sich die abflusswirksame Fläche, so erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren. Bei einer Erhöhung der tatsächlich angeschlossenen Flächen werden früher bezahlte Gebühren nominal angerechnet.

§ 24 Festlegung der einmaligen Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren in der Verordnung fest. Die Anschlussgebühren werden indexiert.

² Die Berechnung erfolgt anhand des prognostizierten Finanzbedarfs, der für den Ersatz, den Unterhalt und den Neubau der kommunalen Abwasseranlagen erforderlich ist.

§ 25 Zahlungsmodus einmaliger Gebühren

¹ Die Bewilligungsgebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben. Sie ist innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Bei Überschreitung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

³ Die Anschlussgebühr ist ab dem Zeitpunkt der Schlussabnahme der privaten Abwasseranlage durch die Gemeinde geschuldet.

III. Jährliche Abwassergebühren

§ 26 Jährliche Abwassergebühren

¹ Die jährliche Abwassergebühr wird in Form einer Mengengebühr jeweils für die Ableitung von Schmutzwasser und von Regenwasser in Rechnung gestellt. Die Gebühr schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht und in die Schmutzwasserkanalisation einleitet.

² Zur Ermittlung des Wasserbezugs ab einer privaten Wasserversorgung kann die Gemeinde vom Wasserversorger den Einbau eines korrekt funktionierenden Wasserzählers verlangen.

§ 27 Mengengebühr Schmutzwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Der Gemeinderat zieht auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen (Mindestmenge 100 m³/Jahr), die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig ab. Der Nachweis ist in überprüfbarer Form, in der Regel mittels eines abgenommenen Wasserzählers vom Gebührenpflichtigen zu erbringen.

³ Bei Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser ab einem Brauchwassertankvolumen von V = 50 m³ ist ein Wasserzähler zu installieren. Das Brauchwasser ist gebührenpflichtig.

⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 28 Mengengebühr Regenwasser

¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m^3), die von der abflusswirksamen Fläche in die Mischwasserkanalisation oder Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird.

² Die Regenabwassermenge berechnet sich durch die Multiplikation der angenommenen Niederschlagsmenge von 1000 l pro Quadratmeter und Jahr mit der abflusswirksamen Fläche des Grundstücks. Massgebend ist die Fläche, die an die kommunale Abwasseranlage angeschlossen ist.

³ Für Regenwasser von Flächen, die nachweislich an einen Brauchwassertank mit einem mind. Volumen $V = 5 m^3$ angeschlossen sind, wird keine Mengengebühr erhoben.

§ 29 Gebührenpflicht für jährliche Gebühren

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug resp. mit dem Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

§ 30 Zahlungsmodus jährlicher Gebühren

¹ Die jährlichen Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Wer seiner Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommt, wird mit einem Verzugszins belastet. Der Verzugszins wird jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

³ In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat dem Pflichtigen die Gebühren stunden.

§ 31 Festlegung Gebühren

¹ Die jährlichen Abwassergebühren setzen sich aus den Gebühren der Kläranlagenbetreiberin und der Gemeinde für Schmutz- und Regenwasser zusammen.

² Die Gebühren der Kläranlagenbetreiberin werden gemäss den aktuellen Ansätzen des Kantons nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft weiterverrechnet.

³ Die kommunalen Abwassergebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt. Berechnungsgrundlage ist der Mittelwert der genehmigten Rechnungen der letzten zwei Jahre für den laufenden Unterhalt und Betrieb der gemeindeeigenen Abwasseranlagen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

E. Schlussbestimmungen

§ 32 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Er kann seine Aufgaben an die Verwaltung delegieren.

² Für das Inkasso der Anschlussbeiträge ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die jährliche Abwassergebühr wird durch die Industriellen Werke Basel (IWB) mit der Wasserrechnung in Rechnung gestellt.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderats nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

§ 33 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen betreffend der Anschlussgebühr und Gebührenpflicht kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, mit Ausnahme der Bussenverfügungen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 34 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu CHF 5'000 bestraft.

² Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen kann innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung der Strafverfügung an gerechnet, beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Die Betroffenen sind auf dieses Rechtsmittel ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 35 Übergangsbestimmungen

¹ Grundeigentümer, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits einen bewilligten Anschluss besitzen und Anschlussbeiträge nach bisherigem Recht bezahlt haben, müssen keine neuen oder zusätzlichen Anschlussgebühren nach § 23 mehr leisten.

² Für Umbau und Erweiterungsbauten ohne Kanalgesuch werden zusätzliche Anschlussbeiträge nach altem Reglement fällig, wenn das Einschätzungsprotokoll der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung vor dem 31.12.2009 vorliegt.

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Kanalisationsreglement vom 26. September 1983 mit allen seitherigen Abänderungen wird aufgehoben.

² Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft ¹ am 1. Januar 2010 in Kraft.

Binningen, 24. August 2009

Einwohnerrat Binningen
Der Präsident: Markus Ziegler
Der Verwalter: Olivier Kungler

¹ Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 2. Dezember 2009 genehmigt.